Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/1/23 10ObS360/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.01.1990

Norm

BSVG §93

Rechtssatz

Ist eine notwendige stationäre Behandlung nicht unaufschiebbar, muß sich ein Versicherter, wenn er eine Behandlung in einer privaten Krankenanstalt ohne Vertragsverhältnis mit dem Versicherungsträger in Anspruch nehmen will, um dessen Einweisung (Ausstellung eines Kostenverpflichtungsscheines) bemühen, will er nicht des Kostenzuschusses verlustig gehen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 360/89
  Entscheidungstext OGH 23.01.1990 10 ObS 360/89
  Veröff: ZAS 1990,198 (Radner) = SSV-NF 4/8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0085817

Dokumentnummer

JJR_19900123_OGH0002_010OBS00360_8900000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at